

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik (StOBacPhysik) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 9. Juni 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 29. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel werden die Worte „in der Fassung“ gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 13 das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Abschlussleistung“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „(1) ¹Im Interesse eines zügigen Studienverlaufs soll das Studium zum Wintersemester aufgenommen werden. ²In begründeten Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eines Studenten/einer Studentin entscheidet, ist die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester zulässig.
 - (2) Die Studienzeit, in der der Bachelorstudiengang Physik in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Abschlussleistung (Bachelorarbeit und Kolloquium) sechs Semester (Regelstudienzeit).“
4. In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch das Wort „Abschlussleistung“ ersetzt.
5. § 13 erhält folgende Fassung:

„§13 Abschlussleistung

- (1) ¹Die Abschlussleistung, vergleiche §§ 19 und 20 der Prüfungsordnung, besteht aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. ²Die Note der Abschlussleistung wird bei der Bildung der Gesamtnote für den Bachelorstudiengang doppelt gewichtet.
- (2) ¹Im Rahmen der Bachelorarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich darzustellen. ²Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt drei Monate.
- (3) Die Durchführung der Bachelorarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Universität Augsburg ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in der Regel nach Erreichen von 140 Leistungspunkten begonnen werden.
- (5) ¹Im Kolloquium soll der Student/die Studentin die von ihm/ihr während der Bachelorarbeit erzielten Ergebnisse darstellen, erläutern und vertreten. ²Das Kolloquium beginnt mit einem Vortrag von etwa 20 Minuten Dauer. ³Das Kolloquium dauert mindestens 40

und höchstens 50 Minuten.“

6. Im Anhang I werden die Worte „Bachelor-Arbeit (Abschlussarbeit, drei Monate)“ durch die Worte „Bachelorarbeit und Kolloquium (drei Monate)“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten/Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt erstmals für Studierende, die den Bachelorstudiengang Physik zum Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 12. Mai 2010 (Az. M – 419-4).

Augsburg, den 9. Juni 2010
I.V.

gez. Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 9. Juni 2010 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juni 2010 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Juni 2010.